

Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.



Verordnung
für die
Controllingkommission
der Einwohnergemeinde Entlebuch
vom 2. September 2016



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZWECK UND ORGANISATION.....	3
	Art. 1 Zweck.....	3
	Art. 2 Organisation	3
	Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.....	3
II.	AUFGABEN.....	4
	Art. 4 Aufgabenübersicht.....	4
	Art. 5 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag.....	4
	Art. 6 Rechnung und Jahresbericht	4
	Art. 7 Vorberatung.....	5
	Art. 8 Weitere Aufgaben.....	5
III.	KOMPETENZEN	5
	Art. 9 Akteneinsicht	5
	Art. 10 Abgrenzung zur Revisionsstelle.....	5
IV.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
	Art. 11 Ausstand	6
	Art. 12 Amtsgeheimnis.....	6
	Art. 13 Entschädigung.....	6
	Art. 14 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Entlebuch erlässt gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes und § 28a der Gemeindeordnung vom 29. Mai 2007 folgende Verordnung für die Controllingkommission:

I. ZWECK UND ORGANISATION

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controllingkommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Die vorliegende Verordnung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Die Verordnung legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Organisation

¹ Die Controllingkommission wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Sie besteht aus einem Präsident oder einer Präsidentin und weiteren vier Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderats und beginnt am 1. Oktober.

² Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controllingkommission selber.

³ Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident oder die Präsidentin Stichentscheid.

⁴ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

⁵ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zum Meinungsaustausch. Diese Treffen sind als Vorbereitung für die Gemeindeversammlungen zu verstehen. Weitere begründete Treffen sind möglich.

³ Der Gemeinderat erlässt jährlich einen Terminplan für die ordentlichen Treffen mit der Controllingkommission und der Revisionsstelle.

II. AUFGABEN

Art. 4 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

<i>Politischer Führungskreislauf</i>	<i>Aufgaben</i>
Leitbilder, Strategie	Beratende Funktion
Finanz- und Aufgabenplan	Beratende Funktion und Bericht
Jahresprogramm	Beratende Funktion und Bericht
Voranschlag, Steuerfuss	Bericht und Empfehlung über Genehmigung
Jahresbericht	Prüfung und Bericht
Rechnung, Rechnungsprüfung	Informationsanspruch
Rechtssetzung	Beratende Funktion
Finanzgeschäfte	Beratende Funktion

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

Art. 5 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag

¹ Die Controllingkommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich Voranschlag, Jahresprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit, finanzielle Vertretbarkeit und Strategiekonformität.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags und des Steuerfusses ab.

Art. 6 Rechnung und Jahresbericht

¹ Die Controllingkommission prüft die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

³ Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 7 Vorberatung

¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der politischen Planung, insbesondere bei der Erarbeitung von Leitbildern oder Strategien, sowie der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

² Der Gemeinderat zieht die Controllingkommission rechtzeitig in die Planungs- und Vorbereitungsphase von Geschäften gemäss Art. 7 Abs. 1 mit ein.

Art. 8 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. KOMPETENZEN**Art. 9 Akteneinsicht**

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die entsprechenden Ressortverantwortlichen.

Art. 10 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

² Die Controllingkommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

³ Die Controllingkommission oder eine Delegation davon nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

⁴ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (SRL 40, § 14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 12 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 13 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach der Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Entlebuch.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 2016 in Kraft.

6162 Entlebuch, 2. September 2016

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:
Vreni Schmidlin-Brun



Gemeindeschreiber:
Pius Stadelmann

